

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 53, 14.12.2007

Richtlinien des Rektorats der Fachhochschule Dortmund zur  
Neuregelung der Vergütung/Beschäftigung studentischer sowie  
wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfskräfte ab dem 01.03.2008

Vom 19.12.2007

## **Richtlinien des Rektorats der Fachhochschule Dortmund zur Neuregelung der Vergütung/Beschäftigung studentischer sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfskräfte ab dem 01.03.2008**

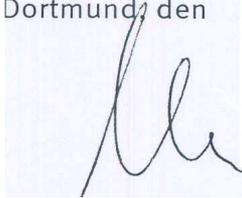
- 1.) Die Aufgaben der studentischen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte ergeben sich aus § 46 Hochschulgesetz (HG). Bei der Vergabe der Tätigkeiten für studentische sowie wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sind die Aspekte der Gleichstellung zu berücksichtigen.
- 1.1.) Haupttätigkeitsmerkmal der studentischen und wissenschaftlichen/künstlerischen Hilfskräfte ist die Verpflichtung zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen, z.B.
- Mitarbeit bei allen den Professorinnen/ Professoren obliegenden Dienstaufgaben wie Prüfungen, Förderung des wiss. Nachwuchses oder Studienberatung
  - Unterstützende Zuarbeit bei Forschung und Lehre.  
Kennzeichnend ist hierbei
  - Unmittelbare Nähe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Tätigkeit
  - Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen
  - Wissenschaftliche Qualität der Dienstleistung.
- 2.) Die studentischen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte erhalten folgende Pauschalvergütung:
- 9,00 Euro/Std. für studentische Hilfskräfte
  - 13,00 Euro/Std. für studentische Hilfskräfte als Tutorinnen/Tutoren
  - 15,00 Euro/Std. für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
- Eine Stunde im Sinne dieser Regelungen umfasst 60 Minuten.
- Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahl, die im Dienstvertrag vereinbart wurde; sie wird am Monatsende nachträglich gezahlt.  
Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
- 3.) Studentische sowie wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. Der Umfang der Beschäftigung kann zwischen 2 Stunden und 17 Stunden wöchentlich vereinbart werden.
- 4.) Studierende in einem Masterstudiengang werden als wissenschaftliche/künstlerische Hilfskräfte beschäftigt.

- 5.) Die Gesamtdauer der Beschäftigung als studentische sowie als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskraft darf in Anwendung von § 2 Abs.1 WissZeitVG insgesamt 6 Jahre nicht überschreiten. Die jeweilige Einzelvertragsdauer darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen.
  
- 6.) Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bereits ab dem 1. Studiensemester aufgenommen werden. "
  
- 7.) Die Ablegung des Gelöbnisses ist nicht mehr erforderlich; es findet lediglich eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz statt.
  
- 8.) Der Dienstvertrag kann vor Ablauf der Beschäftigungszeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist nach § 626 BGB zu kündigen, bleibt unberührt.

/

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 28.11.2007.

Dortmund, den 14.12.2007



Prof. Dr. Eberhard Menzel  
Rektor der Fachhochschule Dortmund